

SATZUNG

zur 1. Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbands Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West

(Wasserabgabesatzung - WAS -)

Aufgrund des Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung

§ 19 der Wasserabgabesatzung wird um folgenden Absatz ergänzt:

- „ (5) Der Zweckverband ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen.
- a) Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden.
 - b) Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:
 - Zählernummer;
 - aktueller Zählerstand;
 - Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre;
 - Durchflusswerte;
 - die Wasser – und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte;
 - Betriebs- und Ausfallzeiten;
 - Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte).
 - c) Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang eines Funksignals, nicht zulässig. Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen.

- d) Dem Einbau und Betrieb solcher Zähler kann ein Betroffener über den aus dieser Satzung oder aus der Gebührensatzung heraus Berechtigten und Verpflichteten nach Maßgabe von Art. 15 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz schriftlich widersprechen. “

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Schondorf am Ammersee, den 07.12.2017

Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West



Alexander Herrmann

Verbandsvorsitzender